

Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Bewertung von klinischen Prüfungen und Beratung von Forschungsvorhaben erfolgt in Übereinstimmung mit § 29 Abs. 4 S. 3 HG NRW.

§ 2 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Aus Gründen der Billigkeit, kann auf schriftlichen Antrag Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern.

(2) Von den Gebühren befreit sind Forschungsvorhaben, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln anerkannter gemeinnütziger Einrichtungen finanziert werden.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet die Finanzierung offenzulegen.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet. Dritte können die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ethikkommission übernehmen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

(1) Die Gebühr wird bei Antragstellung fällig. Ist für eine Gebühr eine den konkreten Betrag bestimmende Festsetzung erforderlich oder soll eine Gebührenermäßigung gewährt werden, tritt die Fälligkeit mit Festsetzung ein.

(2) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrages wird die erhobene Gebühr gemessen an dem der Ethikkommission bereits entstandenen Aufwand dem Antragsteller anteilig zurückerstattet.

(3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen der Ethikkommission für Übersetzungen und Sachverständigengutachten entsteht mit Festsetzung der Kosten für die erbrachte Leistung. Die Zahlung muss vor Vollendung der Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt sein. Sie ist Voraussetzung für die Aushändigung des Votums der Ethikkommission.

§ 5 Promotionsarbeiten

Promotionsarbeiten können auf Antrag gebührenfrei bearbeitet werden, es müssen dabei die Voraussetzungen aus § 2 der Gebührenordnung erfüllt sein.

Hinweis: Bei Studien, die durch DFG, BMGS, BMBF oder andere Wissenschaftsförderungs-Institutionen gefördert werden, können die Gebühren für die Ethik-Kommission mit beantragt werden.